

Das ist ganz richtig. Aber auch wenn man annehmen wollte, daß der behauptete Irrtum unter den Absatz 1 des § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs falle, weil er den Gegenstand der Willenserklärung so betreffe, daß die Willenserklärung ohne den behaupteten Irrtum nicht abgegeben sein würde, so würde doch zu einem andern Ergebnis nicht zu gelangen sein, als zu dem des Berufungsrichters. Donnevert und der Kläger haben, wie festgestellt ist, das Verlagsrecht für alle Auflagen übertragen wollen. Ihr Wille mag durch die Meinung beeinflusst worden sein, der Roman würde höchstens drei Auflagen erleben. Haben sie sich darin, wie sich später herausgestellt hat, geirrt, so haben sie sich damit doch nur über die Absatzfähigkeit des Werkes geirrt, die sich damals, wie festgestellt, selbst dem Urteil der Sachverständigen entzog, d. h. über die Chancen des Geschäfts. Solch Irrtum hat niemals rechtliche Bedeutung, weil er weder den Inhalt der Willenserklärung im Sinne des Absatz 1 oder 2 des § 119 betrifft, noch sich sagen läßt, daß die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falls nicht abgegeben sein würde. Denn gegenüber den unsichern Chancen eines Geschäfts, die dasselbe zu einem gewagten für beide Teile machen, ist von Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles im Sinne des Absatz 1 des § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu reden.

Aus diesen Gründen hat die Revision zurückgewiesen werden müssen. Die Kosten der Revisionsinstanz hat nach § 97, Absatz 1 der Zivilprozeßordnung der unterliegende Kläger zu tragen.

(gez. gez.) Dr. Pland. Dr. Rehbein. J. Hofmann.
Dr. Sievers. Dr. Hagens. Dr. Düringer.

Das Urteil ist in der öffentlichen Sitzung vom 29. Dezember 1906 verkündet und in das am 10. Januar 1907 ausgehängte Verzeichnis eingetragen.

(gez.) Vorchardt, Gerichtsschreiber.

Wert des Streitgegenstandes der Revisionsinstanz
200 000 M.

Kleine Mitteilungen.

Jäger-Verufsgenossenschaft. — Der »Detailisten-Verein von Rheinland und Westfalen« in Barmen und die »Vereinigung von kaufmännischen und gewerblichen Vereinen des Handelsbezirks Bochum« versandten unter dem 14. Mai ein gemeinsames Rundschreiben mit Vollmachtsformularen behufs Stimm-Stellvertretung auf der Genossenschaftsversammlung der Jäger-Verufsgenossenschaft, die am 28. Mai d. J. in Berlin tagen wird. Auf der Tagesordnung steht außer der Vorstandswahl, wofür die Zuwahl von Detailisten anzustreben ist, die Festsetzung des neuen Gefahrentarifs, wobei eine Herabminderung der Gefahrenziffer für viele Geschäftszweige (und entsprechend eine Herabminderung der Beiträge) erwünscht und möglich ist. Eine Vorversammlung von Vertretern der Genossenschaftsversammlung ist behufs Verständigung für Dienstag den 28. Mai, vormittags 9 Uhr, im Lokale des Vereins Berliner Kaufleute, Berlin W., Jägerstraße 22, in Aussicht genommen. Man wende sich an Herrn Julius Schubert in Bochum. (Red.)

Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler. — Die Österreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz veröffentlicht folgende Einladung:

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Ende Mai 1807 wurde auf Grund des kaiserlichen Patents vom 18. März 1806 das Gremium der bürgerlichen Buchhändler in Wien konstituiert, das sich 1861 nach Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung mit den Kunst- und Musikalienhändlern zur Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler vereinigte. Unsere Vereinigung ist daher nicht nur die älteste im deutschen Buchhandel, sondern überhaupt die älteste heute bestehende buchhändlerische Vereinigung auf dem europäischen

Kontinent. Das hundertjährige Jubiläum unserer Korporation erscheint demnach als ein denkwürdiger Tag, den wir würdig feiern wollen.

Die unterzeichnete Vorstehung richtet daher an die verehrten Mitglieder des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler außerhalb Wiens die Einladung, an dem am 1. Juni abends stattfindenden Vierabend, sowie an der Festfeier am 2. Juni vormittags als Gäste der Korporation teilzunehmen. Am 2. Juni abends findet zur Feier des Jubiläums ein Bankett statt. Es würde uns zur besondern Ehre und Freude gereichen, wenn möglichst viele unsrer verehrten auswärtigen Kollegen auch an diesem teilnehmen wollten, und wenn wir hierbei auch ihre Frauen begrüßen könnten. Die Tischkarte pro Person inklusive Getränke kostet 12 Kronen. Die anlässlich unsers Jubiläums erscheinende Festschrift wird allen Teilnehmern unentgeltlich übersendet werden.

Viele Herren, die jetzt außerhalb Wiens etabliert sind, haben als Lehrlinge oder Gehilfen unsrer Korporation angehört, und hoffen wir daher, daß sie diese Gelegenheit benutzen werden, die Stätte ihres einstigen Wirkens, den Kreis, dem sie einst so nahegestanden, wiederzusehen.

Wir bitten, die Anmeldungen uns sobald als möglich, spätestens aber bis 25. Mai, zukommen zu lassen, um die entsprechenden Karten rechtzeitig ausfertigen zu können.

Hochachtungsvoll

Die Vorstehung

der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler:
(gez.) Franz Deuticke, Vorsteher.

Programm

für das 100jährige Jubiläum der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler:

Samstag den 1. Juni:

Abends 1/2 8 Uhr Vierabend im Saale des Hotel Continental, II. Taborstraße 2.

Sonntag den 2. Juni:

Vormittags 10 1/2 Uhr Festversammlung im großen Saale des Hauses der Wiener Kaufmannschaft, Wien I, Schwarzenbergplatz.

Tagesordnung: 1. Begrüßungsrede des Vorstehers Herrn Franz Deuticke.

2. Festrede des Konsulenten Herrn Carl Junker.

3. Ansprachen.

Abends 1/2 8 Uhr Bankett im Saale des Hotel Continental, II. Taborstraße 2.

Man erscheint zur Festversammlung im Schlußrock, zum Bankett im Festkleid.

Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler.

Der Vorstand erließ folgende Einladung zu der Samstag den 1. Juni 1907, 3 Uhr nachmittags, im Saale des Hotels »Goldene Ente«, Wien I, Riemergasse 4, stattfindenden Hauptversammlung des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden.
2. Bericht des Schatzmeisters.
3. Neuwahl des Vorstandes. (§ 14 d. St.)
4. Neuwahl der Sektionsobmänner. (§ 22 d. St.)
5. Besprechung der Vorbildung im Buchhandel, Referent Herr Franz Deuticke.
6. Revision der Verkaufsbestimmungen vom 26. Oktober 1902, Referent Herr Wilhelm Müller.
Antrag: a) Alle Arten von Zugaben, insbesondere beim Schulbuchgeschäft, wie Kalender, Papierwaren etc., sind als Einräumung unzulässiger Vorteile anzusehen.
b) Für den Musikalienhandel gelten in erster Linie die Verkaufsbestimmungen des Vereins deutscher Musikalienhändler in Leipzig.
c) Der Vorstand wird beauftragt, die geltenden Verkaufsbestimmungen entsprechend zu ergänzen und neuerlich zu publizieren.
7. Beteiligung des österreichischen Buchhandels an der Kaiserjubiläumsausstellung 1908 in Wien.
8. Antrag des Vorstandes: Da es im Interesse des österreichischen